jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1998/6/9 B227/97, V82/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.06.1998

Index

27 Rechtspflege
27/01 Rechtsanwälte

Norm

B-VG Art83 Abs2
B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag
EMRK Art6 Abs1 / Gesetz
EMRK Art6 Abs1 / Verwaltungsakt
EMRK Art6 Abs1 / civil rights
GO für die Tiroler Rechtsanwaltskammer und deren Ausschuß vom 19.06.86 §18 Abs3
RAO §28
RAO §5a

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Zurückweisung einer bei der OBDK erhobenen "Beschwerde" eines Rechtsanwaltes gegen die Enthebung eines mittlerweiligen Stellvertreters durch den Ausschuß der Tiroler Rechtsanwaltskammer; Enthebung eines mittlerweiligen Stellvertreters nicht als zum Kernbereich der civil rights gehörend zu qualifizieren; keine Bedenken gegen die diesbezüglichen, einen Instanzenzug vom zuständigen Ausschuß der Rechtanwaltskammer an die ODBK nicht vorsehenden Bestimmungen der RAO; Zurückweisung des Individualantrags mangels unmittelbarer Betroffenheit des Antragstellers

Rechtssatz

Die Zuständigkeit zur Enthebung eines mittlerweiligen Stellvertreters fällt in den Wirkungskreis des Ausschusses der zuständigen Rechtsanwaltskammer (vgl §28 Abs1 lith iVm §28 Abs2 RAO).

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes läßt sich die Entscheidung hinsichtlich der Bestellung und der Enthebung eines mittlerweiligen Stellvertreters nicht als zum "Kernbereich" des Zivilrechts gehörend qualifizieren. Der Verfassungsgerichtshof sieht sich daher nicht veranlaßt, ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der im vorliegenden Beschwerdefall präjudiziellen Bestimmungen des §28 RAO einzuleiten.

Der Verfassungsgerichtshof hegt auch keine Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit des §18 Abs3 der GO für die Tiroler Rechtsanwaltskammer und deren Ausschuß. Der Gerichtshof hat keinen Zweifel, daß diese Vorschrift in §28 Abs2 RAO ihre gesetzliche Deckung findet.

Die OBDK ist - wie sich schon argumentum e contrario aus§5a RAO ergibt - hinsichtlich der Entscheidungen von Ausschüssen der Rechtsanwaltskammern nur dann Berufungsbehörde, wenn eine gesetzliche Vorschrift dies ausdrücklich anordnet. Solches ist jedoch hinsichtlich der in Rede stehenden Angelegenheit nicht geschehen, weshalb

die Zurückweisung der bei der OBDK erhobenen "Beschwerde" zu Recht erfolgte.

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des §18 Abs3 der GO für die Tiroler Rechtsanwaltskammer und deren Ausschuß.

Der Antragsteller war in der Lage, in der Verfassungsgerichtshofbeschwerde gegen den seine "Beschwerde" zurückweisenden Beschluß der OBDK seine Bedenken gegen die von ihm als gesetzwidrig erachtete Verordnungsbestimmung vorzubringen. Der Individualantrag erweist sich sohin schon mangels unmittelbarer Betroffenheit als unzulässig.

Entscheidungstexte

- B 227/97,V 82/97
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.06.1998 B 227/97,V 82/97

Schlagworte

Rechtsanwälte, Rechtsanwaltskammer, Behördenzuständigkeit, VfGH / Individualantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B227.1997

Dokumentnummer

JFR_10019391_97B00227_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at